



Christian Bernreiter

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2248 W, 18.07.2022

Unser Zeichen
StMB-27-4109-1-55-2

München
18.08.2022

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ursula Sowa, Martin Stümpfig BÜND-
NIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.07.2022
betreffend "Energieeinsparung bei maschinellen Lüftungsanlagen"**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

Zu 1.1: Welche Vorschriften gelten für den Betrieb und Prüfung von Lüftungsanlagen in Gebäuden und Garagen?

Auf europäischer Ebene sind harmonisierte Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Lüftungsanlagen insbesondere in der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 07.07.2014 (so genannte „Ökodesign-Verordnung“) geregelt. Sie betreffen die Lüftungsanlage selbst und gelten europaweit für das Inverkehrbringen. Zusätzliche bzw. strengere Anforderungen entgegen den Regeln des freien Warenverkehrs sind auf nationaler Ebene nicht zulässig.

Auf nationaler Ebene bestimmt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) die energetischen Anforderungen an Neubauten, an energetische Sanierungen von Bestandsgebäuden und an den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteversorgung in Gebäuden. Ein Einflussfaktor auf die energetische Bilanz des jeweiligen Gebäudes ist auch die Verwendung von Lüftungsanlagen. In § 28 GEG finden sich Anrechnungsregelungen für mechanisch betriebene Lüftungsanlagen im Rahmen der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Abs. 1 und 2 GEG. Die Vorschrift regelt, welchen Anforderungen mechanische Lüftungsanlagen genügen müssen, damit eine etwaige Wärmerückgewinnung oder verminderte Luftwechselrate bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Wohngebäudes berücksichtigt werden kann.

Gemäß § 58 GEG sind energiebedarfssenkende Einrichtungen in Anlagen und Einrichtungen (u. a.) der Raumluftechnik betriebsbereit zu erhalten und bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Anlagen und Einrichtungen der Raumluftechnik sind nach § 59 GEG sachgerecht zu bedienen. Nach § 60 GEG sind Komponenten mit wesentlichem Einfluss auf den Wirkungsgrad der Anlage/Einrichtung der Raumluftechnik regelmäßig fachkundig zu warten und instand zu halten.

In §§ 65 bis 68 GEG finden sich weitere spezifische Anforderungen an Anlagen der Raumluftechnik, u. a. zur Begrenzung der elektrischen Leistung (§ 65 GEG), der Regelung von Volumenströmen (§ 67) und hinsichtlich Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung (§ 68), die einen energiesparenden Betrieb der raumluftechnischen Anlagen sicherstellen sollen.

Für den Betrieb von Klimaanlage und kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen ist in §§ 74 - 78 GEG geregelt, dass grundsätzlich ab 12 Kilowatt Nennleistung für den Kältebedarf spätestens alle 10 Jahre eine energetische Inspektion der Anlagen durchzuführen ist. Diese Inspektion hat durch fachkundige Personen zu erfolgen (§ 77 GEG). Über die Inspektion ist ein Prüfbericht zu erstellen und beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zu registrieren (§§ 78 Abs. 1 und 98 GEG). Aus allen registrierten Inspektionsberichten werden jährlich statistisch signifikante Stichproben gezogen und geprüft. Der Anlagenbetreiber hat den Inspektionsbericht der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 78 Abs. 4 GEG).

Landesrechtlich bestehen Anforderungen an eine Prüfung von Lüftungsanlagen, soweit sie bauordnungsrechtlich gefordert sind, im Rahmen der Sicherheitsanlagenprüfverordnung (SPrüfV). Danach sind Lüftungsanlagen in Sonderbauten (das sind Gebäude besonderer Art und Nutzung, die unter einen der Tatbestände des Art. 2 Abs. 4 Nrn. 1 bis 20 Bayerische Bauordnung (BayBO) fallen) erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 3 Jahre durch Prüfsachverständige im Hinblick auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen und zu bescheinigen. Gegenstand dieser Prüfungen ist allerdings nicht die Energieeffizienz.

Zu 1.2: Wie werden diese Anforderungen auf Landesebene umgesetzt?

Für die Durchführung des GEG sind nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) grundsätzlich die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen des GEG ist nach Maßgabe des § 5 AVEn durch Erfüllungserklärung nachzuweisen. Diese ist den unteren Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Im Rahmen der Baubeginnsanzeige ist hierfür zu erklären, ob die Erfüllungserklärung erbracht wurde.

Die nach §§ 78 und 98 GEG registrierten Inspektionsberichte über Klimaanlage und kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen werden gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AVEn durch die Bayerische Ingenieurekammer-Bau stichprobenartig kontrolliert.

Zu 1.3: Inwiefern wurden diese in den vergangenen zehn Jahren geändert bzw. angepasst?

Mit dem GEG, das zum 01.11.2020 in Kraft getreten ist, wurden die Vorgängerregelungen aus dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammengefasst. Seitdem erfolgte keine Änderung an den oben genannten GEG-Normen.

Zu 2.1: In welchem Umfang wurden diese Vorschriften in den vergangenen zehn Jahren vor allem im Hinblick auf Potenziale zur Energieeinsparung überprüft, z.B. durch Reduzierung von Luftströmen?

Zu 2.2: Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 2.3: Wenn nein, weshalb nicht?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im GEG (und zuvor in EnEG, EnEV und EEWärmeG) geregelten Vorschriften des Bundes sind schon ihrem Zweck nach auf Energieeinsparung ausgerichtet. Inwieweit sie seit Inkrafttreten des GEG seitens der für die Gesetzgebung in diesem Bereich zuständigen Bundesregierung auf weitere Potentiale zur Energieeinsparung überprüft wurden, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu 3.1: Sieht die Staatsregierung diesbezüglich weiteren Anpassungsbedarf bei den entsprechenden Vorschriften?

Zu 3.2: Wenn ja, welchen?

Zu 3.3: Wenn nein, weshalb nicht?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Konkreter Anpassungsbedarf der oben zitierten GEG-Vorschriften wird derzeit nicht gesehen. Ob die seitens des Bundes gemäß § 9 GEG planmäßig im Jahr 2023 durchzuführende Evaluierung insoweit weiterführende Erkenntnisse bringt, bleibt abzuwarten.

Zu 4.1: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse, in welchem Umfang die Prüfpflichten von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden kontrolliert werden?

Auf die Abfrage zur Erfüllungserklärung im Rahmen der Baubeginnsanzeige wird hingewiesen (s. unter 1.2) In welchem Umfang die unteren Bauaufsichtsbehörden sich solche Erklärungen vorlegen lassen, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Berichtspflichten bestehen nicht. Die Entscheidung über die Vorlage treffen die unteren Bauaufsichtsbehörden in pflichtgemäßem Ermessen.

Aus den gemäß § 98 GEG registrierten Inspektionsberichten über Klimaanlage und kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen wird jährlich eine statistisch signifikante Stichprobe gezogen. Diesbezüglich erfolgt auf Landesebene die Überprüfung durch die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (s. unter 1.2).

Zu 4.2: Hält die Staatsregierung vor dem Hintergrund steigender Energiepreise eine stärkere Überwachung der Prüfpflichten vor allem im Hinblick auf Energieeffizienz der Anlagen für erforderlich?

Zu 4.3: Wenn nein, weshalb nicht?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gerade im Hinblick auf die steigenden Energiepreise liegt es im ureigenen Interesse der Betreiber von Lüftungsanlagen, diese möglichst energieeffizient zu betreiben. Eine stärkere Überwachung mit steigendem Zeit- und Kostenaufwand für Bürger und Verwaltung wird daher nicht als zielführend erachtet. Im Hinblick auf die Stichprobenkontrolle der Inspektionsberichte (s. unter 1.2) werden die bestehenden Vorschriften als ausreichend erachtet.

Zu 5.1: Werden Lüftungsanlagen der staatlichen Gebäude regelmäßig einer (Energieeffizienz-)Prüfung unterzogen?

Zu 5.2: Wenn ja, nach welchen Kriterien?

Zu 5.3: Wenn nein, weshalb nicht?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Abschnitt F der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau 2020) obliegt die Betriebsführung der staatlichen Gebäude den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen. Diese sind demnach verpflichtet, die technischen Anlagen nach den Grundsätzen der Sicherheit, der Technischen Zuverlässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes zu betreiben. Hierzu gehören auch regelmäßig durchzuführende Wartungen und In-

spektionen, sowie verpflichtende wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige. Die Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen veranlassen die Überprüfungen im Rahmen ihrer Betreiberpflichten durch regelmäßig durchzuführende Wartungsarbeiten und energetische Inspektionen nach GEG.

Zu 6.1: In wie vielen staatlichen Gebäuden wurden die Lüftungsanlagen in den vergangenen fünf Jahren nach energetischen Aspekten saniert?

Die Sanierung von Lüftungsanlagen nach energetischen Aspekten ist regelmäßiger Bestandteil von Maßnahmen des Bauunterhalts, von großen und kleinen Baumaßnahmen sowie des Sonderprogramms zur energetischen Sanierung staatlicher Gebäude. Dabei erfolgt keine separate Erfassung der betreffenden Lüftungsanlagen. Angaben hierzu liegen lediglich im Rahmen des Sonderprogramms vor, welches aber nur einen kleinen Ausschnitt der insgesamt durchgeführten Maßnahmen darstellt. Hier wurden in den letzten fünf Jahren 13 raumluftechnische Anlagen energetisch saniert.

Zu 6.2: In wie vielen staatlichen Gebäuden werden die Lüftungsanlagen in nächster Zeit nach energetischen Aspekten saniert?

Zu 6.3: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse, welche Einsparung durch diese Maßnahmen erzielt werden kann?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Energetische Sanierungen, die regelmäßig auch die Lüftungsanlagen umfassen, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die einzelnen Ressorts veranlasst. Die Höhe der Einsparung ist vom energetischen Zustand und der Leistung der zu sanierenden Lüftungsanlage abhängig. Die genaue Anzahl und das Einsparpotenzial lassen sich aktuell nicht beziffern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Bernreiter
Staatsminister